

PPWR:

Sechs Monate Schonfrist – diese Fristen sollten Gartenbaubetriebe kennen

Hiermit möchten wir Sie zu den beschlossenen Übergangsfristen zum Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) informieren, mit dem die deutschen Regelungen an die neue EU-Verpackungsverordnung (PPWR) angepasst werden.

Bis 12. Februar 2027 keine Bußgelder für PPWR-Verstöße

Die neuen Pflichten der PPWR gelten zwar bereits ab **12. August 2026**, Verstöße gegen viele dieser Vorgaben können jedoch erst ab **12. Februar 2027** als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Diese sechsmonatige Übergangszeit soll Unternehmen die Umstellung erleichtern.

Die Übergangsfrist betrifft unter anderem:

- die neuen Kennzeichnungspflichten,
- die Pflicht zur Erstellung von Konformitätserklärungen,
- weitere unmittelbar geltende Anforderungen der PPWR.

Wichtig:

- **Die Pflichten sind nicht ausgesetzt. Sie gelten ab dem 12. August 2026, Verstöße werden jedoch bis zum Ablauf der Übergangsfrist nicht mit Bußgeldern sanktioniert.**

Zulassungspflichten erst bis Ende 2027 umsetzen

Das VerpackDG führt neue Zulassungspflichten ein. Künftig werden mehr Akteure zulassungspflichtig, insbesondere Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, z.B. Transportverpackungen im B2B-Bereich. Die erforderliche Zulassung muss spätestens **bis zum 31. Dezember 2027** vorliegen. So gilt demnach der Produzent der leeren (formstabilen) Wasserpalette als Transportverpackung als der Erzeuger und Hersteller gemäß PPWR.

Was ändert sich nicht?

Viele bisherige Strukturen des bisherigen Verpackungsgesetzes bleiben erhalten. Dazu gehören insbesondere:

- die bestehenden Rücknahme- und Verwertungssysteme,
- die Systembeteiligungspflicht für entsprechende Verpackungen.

Die bisherigen dualen Systeme werden künftig als „Organisationen für Herstellerverantwortung“ im Sinne der PPWR geführt.

Besonderheit bei Transportverpackungen

Neu ist die Regelung zu Transportverpackungen. Diese gelten als systembeteiligungspflichtig sobald mehr als 50 Prozent der Transportverpackungen typischerweise bei privaten Endverbrauchern oder vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen.

Wissen kompakt: Arbeitshilfen zur PPWR

Zugleich möchten wir nochmals auf die Merkblätter, Handouts und Arbeitshilfen verweisen, die der ZVG gemeinsam mit den Gartenbau-Landesverbänden zusammengestellt hat. Die Unterlagen erläutern die neuen Regelungen verständlich, ordnen offene Rechtsfragen ein und geben konkrete Hinweise für die betriebliche Praxis.

Alle Unterlagen finden Sie gebündelt unter:

<https://www.derdeutschegartenbau.de/wissen-kompakt>

Die Dokumente sind **passwortgeschützt** und stehen **exklusiv den Mitgliedsbetrieben der Gartenbau-Landesverbände** zur Verfügung.

Nutzen Sie die Zugangsdaten für den internen Bereich auf dem Adressaufkleber Ihres **ZVG Gartenbau reports**, beginnend mit der Ausgabe **07/08**.

